# Name der Gesellschaft St. Georgen=Actien=Brauerei.

会社名 ザンクト・ゲオルゲン株式醸造所

> 認可年月日 1868.10.08.

業種 製造(醸造)

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Merseburg, Stück 46. (14.11.1868), SS.297-302.

> ファイル名 18681008SFAB\_A.pdf

# Amts Blatt

## der Königlichen Megierung zu Merseburg. Stück 46.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. November 1868.

[2076] Das Bundes: Gesetblatt des Nordbeutschen Bundes Nr. 12., ausgegeben zu Berlin ten 16. Mai 1868, enthält außer der im 21. Stüd bes Amtsblatts aufgeführten Rummer 95. noch unter:

Nr. 96. Die Beglaubigung des Raijerlich Brafilianischen sicherung und soviel zu ermitteln verfügungsfähig. außerorbentlichen Befandten und bevollmächtigten Ministers Bianna de Lima in gleicher Gigenschaft beim Nordbeutichen Bunde.

Rr. 97. Die Ernennung des Breuf. Consul J. B. Farch zu Aalborg zum Conful des Norddeutschen Bundes.

#### Berordnungen und Bekanntmachungen der Central : Behörden,

[2077] Genehmigungs - Ilrfunde für bie St. Georgen : Actien Brauerei zu Sangerhaufen und beren Statut betr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 30. September b. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: "St. Georgen-Actien-Brauerei" mit dem Site zu Sangerhausen, sowie deren in dem zuruderfolgenden notariellen Acte vom 2. September dieses Rahres verlautbartes Statut.

Baden = Baden, den 8. October 1868.

Wilhelm.

Graf von Jhenplit. Dr. Leonhardt. An ben Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbieten und den Juftig-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift deffelben in dem Geheimen Staats - Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 19. October 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Mojer.

Ausfertigung.

Berhandelt Sangerhausen, den 2. September 1868.

dem Kurzwaarenhändler Morit Langer, und

bem Kreisgerichtstoten Carl Frohn, beide hier wohnhaft, denen Allen nach eines Jeden Berficherung feines ber Berhaltniffe entgegensteht, welche nach und in ben neugewählten zu veröffentlichen. den Paragraphen fünf bis neifn der Motariatsordnung vam 11. Juli 1845 von der Theilnahme an diefer Berhandlung ausschließen, erschienen am heutigen Tage

a) der Herr Amtmann August Rothmaler, b) ber Herr Senator August Meyer,

c) ber Hermessungsrevisor Ferdinand Quednow.

d) der herr Sparkaffenrendant Ludwig Jungmann, e) ber herr Kaufmann Guftav Demelius,

sammtlich von hier, persönlich befannt, nach ihrer Ber-

Dieselben nehmen Bezug auf die Berhandlungen vom 21. und 27. Jamiar d. J., inhalts beren fie nach Beichluß ber Mitglieder ber projectirten Actien - Gesellschaft St. Georgen - Actien - Brauerei hierselbst als Aufsichtsrath dieser Sejellschaft ernannt und beauftragt sind, das der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut auf Grund bes bereits beschloffenen Entwurfs mit den bei dessen Prüfung angeordneten Abanderungen in einem notariellen Acte zu formuliren, und tragen dieses Statut in nunmehr befinitiver Fassung dabin vor:

### Statut

### der St. Georgen - Action - Brauerei zu Sangerhaufen.

Tit. I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Durch gegenwärtiges Statut wird eine Actien-Bejellichaft unter der Firma

"St. Georgen = Actien = Brauerei"

errichtet, welche in Sangerhausen ihren Sitz hat, und beren Dauer — vorbehältlich späterer Berlängerung vorläufig auf 50 Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung bestimmt wird.

§. 2. 3wed der Bejellichaft ift ber Betrieb ber Bierbrauerei und der damit zusammenhängenden Gewerbe.

§. 3. Befanntmachungen ber Gesellichaft gelten für gehörig publicirt, wenn sie in die Gesellichaftsblätter ein-gerudt sind. Als solde werden zunächst das hiesige Kreisusfertigung. Berbanbelt Sangerhausen, ben 2. September 1868. blatt und die Nordhäuser Zeitung bestimmt. Geht eins dieser mir, bem hierselbst wohnhaften Notar Otto anderes öffentliches Blatt. Auch außer diesem Falle steht Bernhard Dadfel, und ben zugezogenen Instrumentszeugen es bem Auffichterathe frei, an Stelle ber bestehenden, andere Blätter zu wählen.

Alle eintretenden Nenderungen sind in den bisherigen Gefellicaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich find,

Tit. II.

Grund: Capital: und Actien.

S. 4. Das Grund - Capital der Gesellschaft wird auf Funfzig Tausend Thaler festgesetzt und in Zweihunbert funfzig Actien & Zweihundert Thaler gerlegt.

Actionairs. angeschlossen Formular A. ausgesertigt und von dem Kosten des bisherigen Actionairs öffentlich zu verfausen. Auffichtsrathe und beit Borstande vollzogen. Soweit In Erlös, abzüglich der Untosten, die An-

Den Action werden Dividendenicheine (Formular B.) für fünf Beschäftsjahre beigegeben, nach deren ffeigt, wird derfelbe an den frühern Actionair resp. deffen Ablauf gegen Ginlieferung des ben Dividendeniche bei- Bermogens . Bertreter oder Rachfolger gegen Auslieferung

auf fünf Jahre nebst Talon ausgegeben werben. §. 7. Bon bem Mennwerthe werden zunächst nur Einhundert und zwölf Thaler baar eingezahlt und über die Restjumme wird ein eigener Wechsel über acht und achtzig Thaler an die Orere der Gesellschaft lautend, nach dem Formular D. ausgestellt. Die Wechsel laufen brei-Sig Jahre und sind drei Monate nach Biedersicht gahlbar sobald und soweit durch eine General Bersammlung der Actionaire (§. 21.) eine Baarzahlung auf die Wechsel beichlossen ift.

Baarzahlung des Wechselbetrages von der Wechsel Ber-

pflichtung zu befreien. § 9 Jede Ac § 9 Jede Actie erhält in bem vom Auffichtsrathe ju führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Namen, Stand und Bolynort bes jedesmaligen Actien - Sigenthümers, sowie alle Eigenthums-llebertragungen notirt wer-ben. Die geschehene Eintragung der Actie ist auf derselben vom Aufsichtsrathe zu bescheinigen.

S. 10. Die Actien tonnen nur mit Genehmigung des Auffichtsraths auf Andere übertragen werden.

Bedingung gefnüpft werden, daß der neue Erwerber ber im S. 11. für eintretenden Berluft der zum Besite von Actie über den unbezahlten Betrag des Nennwerths nicht Actien nethwendigen Eigenschaften vorgeschriebene Berfahren einen Wechsel ausstellt, vielmehr ben Betrag baar einzahlt. in Anwendung gebracht wird. Es fonnen nicht Eigenthümer von nicht voll eingezahlten

Actien werden: a) Personen, über beren Bermögen ber Concurs ichwebt oder geschwebt hat, so lange nicht nach Vorschrift der Concurs Dronung vom 8. Mai 1855 ihre Wieder-

dem Ermessen des Aufsichtsraths überhaupt nicht zahlungsfähig ericheinen,

über ihr Bermögen beichränkt find, und

d) nicht wedsjelfähige Berjonen.

6. 11. Sobald ber Eigenthümer einer nicht voll buch auf ber Actie zu beicheinigen. eingezahlten Actie in eine ber im vorstehenden S. benannten Categorien verfüllt, hat er ober fein gesehlichet Bei- rud, nachdem der neue den seinigen eingelegt, beziehungstreter auf Aufforderung bes Auffichtsraths, in einer von weise ben Betrag baar eingezahlt hat. diesem zu bestimmenden Frist, den Wechselbetrag baar] § 16. Die Baarzahlung auf die Actien (§. 7.) einzuzahlen oder einen annehmbaren Rechtsnachsolger zu ersolgt in der Art, daß Fünfundzwanzig Thaler sosten stellen. Wenn keins von beiden geschieht, so hat der Auf- nach landesherrlicher Genehmigung und die übrigen siebensichtsrath durch breimalige, in Zwijchenraumen von minte- undachtzig Thaler brei Monate später an den Aufsichtsbestens vier Bochen erfolgende Insertion in den im §. 3. rath gezahlt werden. benannten Gesellschaftsblättern die betreffende Actie für §. 17. Der

Die Actien lauton auf ben Randen bestungultig zu erklären und an beren Stelle eine neue Actie Sie werden nach bem int Paragraph 29 unter neuer Rummer auszusertigen und auf Gefahr und

spräche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair über= gegebenen Talons (Formular C.) neue Dividendenschiefteine der für ungültig erklärten Actie baar ausgezahlt. Falls auf fünf Jahre nehlt Talon ausgezehn werden. bagegen ber Erlös, abzüglich der Untoften, jene Ansprücke nicht deat, so wird von der Gesellschaft der von dem bisherigen Actionair ausgestellte Wechsel geltend gemacht.

§. 12. Daffelbe Berfahren tritt auch im Falle bes Ablebens eines Actionairs ober bes Erloidens einer Handlungsfirma ein, auf welche Actien eingetragen stehen, wenn die Erben ober Rechts = Nachfolger der schriftlichen Aufforderung bes Auffichtsraths zur Stellung eines annehmbaren Ceffionars ober zur Einzahlung der gegebenen Wechsel Ginen Monat vor Ablauf der breißigjährigen nicht binnen fechs Monaten nach Behandigung ber Auf-Präsentationsfrist sind die Wechsel zu erneuern (§. 13.) forderung nachkommen. Sind die Erben oder Rechts-§ 8. Jeder Actionair ist berechtigt, sich durch Rachfolger dem Anssichtsrathe nicht oder nicht vollständig bekannt, jo erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Injertion in den Gesellschaftsblättern (g. 3.) und die sechs-monatliche Frift läuft alsdann von dem Tage ab, an welchem die zweite öffentliche Aufforderung zuerst in einem der Gesellichaftblättern erfolgt ift.

S. 13. Die Actionaire find verpflichtet, einer burch die Gesellschaftsblätter (g. 3) zu veröffentlichenden Aufsforderung des Aufsichtsraths zur Ernenerung der Wechsel (§. 7.) gegen Rudempfang der laufenden, jofort Folge zu Aufsichtsraths auf Andere übertragen werden. Beisten, widrigenfalls je nach Befinden des Aufsichtsraths Diese Genehmigung darf nicht versagt, aber an diesentweder die Bechsel in Cours gesetzt werden oder das

Die öffentliche Aufforderung des Auflichtsraths zur Erneuerung der Bechiel muß drei Mal, das lette Mal mindestens zwei Monate vor Ablauf ber breißigjährigen

Präsentationsfrist (§. 7.) stattfinden. §. 14. Bei baarer Einzahlung bes Wechselbetrages einsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist; vor ber Fälligfeit des Bechsels vergütet die Gesellschaft b) Bersonen, gegen welche Execution wegen Forderungen für die Summe, welche ber betreffende Actionair mehr fruchtlos vollstreckt worden, sewie folde, über benen gezahlt hat, als dies übrigen Actionaire aus dem Reinein Gehaltabzugs-Berfahren ichwebt, oder die nach gewinne jährlich vier und einhalb Procent Zinsen vom Tage der Einzahlung bis zu dem der Fälligkeit.

§. 15. Für die Art und Form des Ueberganges c) folde Perfonen, welche in ber Dispositionsfähigkeit von Actien auf neue Gizenthumer treten bie gesetlichen Bestimmungen ein. Der Aufsichtsrath hat die geichehene Gintragung bes neuen Gigenthumers in bas Action-

Der bisberige Eigenthümer erhalt seinen Wechsel gu-

6. 17. Der Auffichterath hat die Actionaire zu

weder durch besondere Erlaffe an Die einzelnen Actionaire Der Dividendenichein inmittelft von einem Dritten eingeober mittelft breimaliger Befanntmachung durch die Gefellschaftsblatter (§. 3.) in der Art, daß die britte Aufforderung wenigstens vier Wochen vor dem Ginzahlungs = Termine erfolgt.

der Bahlung ter zweiten Rate und nachdem ber Wechsel bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ausprüche auf ben übergeben ift, wird die betreffende Actic dem Gigenthumer Betrag beffelben gegen einander lediglich überlaffen.

zugestellt.

malige Aufforderung durch die Gesellschaftsblätter oder tere zwei Mal, bas lette Dal wenigstens vier Bochen ceffes erlebigt sind. vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schluftermine (vergleiche Alinea 2. Artifel 221. Handels Gesethbuch) wiederholt ift, so fann der Aufsichtsrath nach seiner Wahl entweder die auf die Actie gezahlte Rate für verfallen erflaren und ben Anspruch aus ber Zeichnung jum Bortheile ber Gesellschaft öffentlich verkaufen, oder ben Actienzeichner jur Bezahlung der fälligen Rate nebft fechs Procent Bin en und Koften auf dem Rechtswege anhalten.

§. 21. Do und inwieweit auf die Bechiel ber Actionaire Zahlungen erfolgen sollen, wird durch Gesellicaftsbeschluß in einer General-Berjammlung bestimmt.

Auf folche Zahlungen findet die Bestimmung bes 14. wegen der Berginsung von Wechiel = Cingablungen

feine Anwendung.

§. 22. Wegen der Aufforderung zu Einzahlungen auf die Wechsel der Actionaire, sowie wegen der Einzahlung selbst und der Folgen säumiger oder überall nicht erfolgter Bahlung treten bie Bestimmungen ber §§. 17. 19. und 20. gleichfalls ein.

. 23. Wenn Actien, Dividendenscheine ober Ta lons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch sorweit erhalten sind, daß über ihre Richtigseit kein Zweisel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Ginreichung der beschädigten Bapiere die Ausfertigung neuer gleichnamiger Papiere zu veranlaffen.

Falle ist die Aussertigung und Ausgabe neuer Actien an auf volle Thaler abrundet, während Bruchtheile ebenfalls Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur nach dem Reservefonds zusließen.

gerichtlicher Amortisation derselben zulässig.

amortisirt, sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren ersetzen, derselbe bildet bis zu seiner Berwendung einen nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos und die Theil des erwerbenden Bermögens der Gesellschaft. betreffenden Dividenden verfallen ber Gesellschaft. Wird jedoch vor Ablauf dieser vierjährigen Frist der Berlust jodald dieser funszehn Procent des Actien-Capitals er-eines Dividendenschienes bei dem Borstande angezeigt, so reicht hat, werden aber zur Ergänzung dieses Beirages wird der Betrag dessehen noch innerhalb einer serneren wieder ausgenommen, wenn der Jones durch nothwendige vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Berwendung vermindert sein follte.

ben vorbenannten Bahlungen aufzusordern und zwar ent-Prift von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa reicht und realisirt ift.

Die Befellschaft wird durch Annahme ber Anzeige von dem Berlufte eines Dividendenscheines nicht verpflichtet die Legitimation eines etwaigen Prajentanten dessel-§. 18. Ueber die geschene erste Zahlung ertheilt ben zu prufen oder die Realisirung des Scheins zu verster Auffichtsrath Quittung nach dem Formular E., nach tagen. Dem Berlierer und dem Jnhaber des Scheins

§. 26. Auch verlorene Talons fonnen nicht amor-§. 19. Wenn eine Ratenzahlung nicht an dem be-ftisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Distimmten Tage und auch nicht an den beiden folgenden videndenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon Tagen geleistet wird, so ist der Betrag vom Fälligkeits- nicht eingereicht werden kann, an den Bräsentanten der 5. 20. In dem Falle, daß Brocent zu verzinsen. betreffenden Actie. Ist aber vorher der Berlust des Tas sicht ersolgen sollte, obwohl die im §. 17. bestimmte treisneuen Serie der Dividendenisheine mideringstagen malige Aufforderung durch die Gesellichaftent io werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Aueine schriftliche Zahlungs - Aufforderung ergangen und let sprüche auf die neue Gerie gutlich oder im Wege Des Pro-

#### Tit. III.

#### Bilang: Dividende, Mefervefonds.

§. 27. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October eines Jahres und endet mit dem 30. September bes folgenden Jahres.

**§. 28**. Mm Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Borftand die Bilang aufzustellen und den Reingewinn, welcher durch den Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Bassiva, einschließlich des Betrages des Grundcapitals, gebildet wird, zu ermitteln.

Der Auffichtsrath hat die Bilang zu prüfen, diefelbe jodann der General = Bersammlung zu entgültiger Fesistellung vorzulegen und hierauf durch die Gesellschaftsblätter

(§. 3.) öffentlich bekannt zu machen.

§. 29. Bei Aufstellung der Bifang haben ftets angemessene Abschreibungen vom letzten Inventurwerthe der Immobilien und Mobilien, bei letztern wenigstens fünf Procent stattzufinden.

§. 30. Bon dem Reingewinne (§. 28.) find vorweg zehn Procent dem Reservefonds zu überweisen, sodann die für die Gesellschaftsbeamten in den §§. 36. und 43. ausgesetten, sowie die eintretenden Falls dem Braumeister (§. 48.) zuzubilligenden Tantiemen abzusetzen und der Rest ist an die Actionaire als Dividende am Ende des Kalen-Auger bem, im vorstehenden & angeführten berjahres auszugahlen, insoweit sich der Antheil jeder Actie

§. 31. Ter Reservefonds hat die Bestimmung, Ca-§. 23. Dividendeufdeine werden nicht gerichtlich pitalverlufte zu beden und außerordentliche Schäben gu

Die Ueberweisungen an den Reservefonds horen auf,

#### Tit. IV. Berwaltung. A. Der Borftanb.

Der Borftand führt die Geschäfte der Gefellschaft und hat alle Rechte und Pflichten, welche nach bem Allgemeinen Deutschen Handelsgesethuche und nach Artifel 12. des Ginführungsgesetzes dem Berftande einer

Actien - Gesellichaft zustehen.

§. 33. Der Borftand besteht aus zwei Geschäfts-fuhrern, von denen ber eine hauptsächlich den technischen Beichaftsbetrieb zu beauffichtigen und ber andere gunächit das Rechnungswesen zu besorgen, sowie den Ankauf der Rohproducte und den Berkauf der Fabrikate zu über-wachen hat. Beide Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.

§. 34. Die Geschäftssihrer, sowie auch die Stell-vertreter derselben (§. 38.) werden durch den Aufsichtsrath zu gerichtlichen oder notariellen Protocolle gewählt, auf Grund beffen die Eintragung ber Geschäftsführer und beren Stellvertreter in bas Gefellschaftsregister bes Königlichen Rreisgerichts Sangerhausen erfolgt. Die Namen ber Beichaftsführer und der Stellvertreter berfelben werden vom Auffichtsrathe durch die Gejellichaftsblätter (§. 3.) veröffentlicht.

Als Legitimations - Urfunde bient den Geichäftsführern und ben Steilvertretern derfelben die Ausfertigung des

Wahl - Protocolls.

§. 33. Jeder der beiden Geschäftsführer muß mit mindestens funf Gesellschafts Actien betheiligt sein und hat eine, vom Aufsichlerathe zu normirende Caution zu

§. 36. Als Jahresgehalt bekommen die Geichäfts führer zusammen zehn Procent des Reingewinns und im Falle diefer Gewinnantheil unter Eintaufend Thaler bleibt, erhält jeder als Minimal = Gehalt fünfhundert Thaler.

6. 37. Die Geschäftsführer zeichnen für die Gesellschaft und sind babei an die beschränkenden Bestimmungen des §. 48. und an die ihnen vom Aufsichtsrathe zu ertheilende Instruction streng gebunden. Den Behorden und Dritten, gegenüber sind jene beschränkenden Bestimmungen, sowie auch die Justruction, ohne Wirkung. §. 38. Der Aufsichtsrath hat für den Fall des

Bedürfniffes Stellvertreter der Beichaftsführer zu ernennen, wozu auch Mitglieder des Aussichtsraths, ohne deshalb aus letteren ausscheiden zu muffen, gewählt werden fonnen.

Die Stellvertreter zeichnen per pro oura. Die Bestellung berselben geschieht in derselben Beise, wie die der

- Geschäftsführer (g. 34.) §. 39. Die Gesellschaft tann nur burch die Unterschrift beider Weichäftsführer, eintretenden Falls aber auchstuts dem Ansschiebsrathe zugewiesenen Functionen stehen burch die Unterschrift eines Geschäftsführers und bes Stell ihm auch folgende gu: vertreters bes andern gilltig verpflichtet werden. Sat ein Stellrertreter unterzeichnet, fo fann Dritten Berfonen nicht ber Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.
  B. Der Auffichtsrath.
- . 40. Der Auffichtsrath besteht aus fünf, von der General = Versammlung zu wählenden Mitgliedern,

von benen ein Rahr um das andere resp. zwei und brei ausicheiden.

Das Ausschriden erfolgt nach dem Dienstalter und cs fonnen die Ausscheidenden wiedergewählt werben.

Das erfte Ausscheiben von Mitgliebern bes Aussichts. raths erfolgt in der ordentlichen General Berfammlung des Jahres 1869 und es enticheidet hierbei bas Loos, welche Mitglieder auszuscheiden haben.

§. 41. Benn in der Zwischenzeit, aus irgend welcher Beraulassung, ein Mitglied des Aufsichtsraths ausscheidet, so treffen die übrigen Mitglieder eine, die zur nächsten General = Bersammlung gultige Erjapmahl.

Die von der General = Berfammlung mittelft einer Ersahwahl gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths icheiben mit bem Zeitpunkte aus, an welchem die Amtsdauer

ihrer Borganger abläuft. §. 42. Die Mitglieder bes Auffichtsraths muffen bei ber Gefellichaft mit Action betheiligt fein und zwar jedes Mitglied minoestens mit brei Actien.

§. 43. Diefelben erhalten, neben Erfat ber aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen, gemeinsam eine Tantieme vom Reingewinne.

Unter Borbehalt des Rechts der General Berfamme lung, über die Höhe dieser Tantieme abändernde Bestimmung zu treffen, wird dieselbe auf zwei Brocent des Reingewipus und als Minimalbetrag auf Zweihundert und funfzig Thaler festgesetzt.

Diese Tantieme wird unter die Mitglieder des Auffichtsraths nach Berhältniß ihrer Theilnahme an den Sitzungen, worüber die Sitzungs - Protocolle Austunft ge-

ben muffen, vertheilt.

§. 44. Der Auffichtsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Borfitenben und einen Stellvertreter beffelben.

- \$. 45. Die Gigungen des Auffichtsrathe finden jo oft statt, als eine geschäftliche Beranlassung bazu vorliegt. Die Berufung des Auffichtsraths erfolgt burch ben Borfigenden, diefelbe muß stets erfolgen, wenn zwei Mitglieber des Auffichtsraths barauf antragen.
- §. 46. Der Auffichtsrath ift beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder und unter diesen der Borsitzende ober beffen Stellvertreter theilnehmen.

Die Bejdlüffe werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Borfigenden.

- §. 47. Neber jede Sigung des Anfichisraths ist ein Protocoll zu führen, das von fämmtlichen Amwesenden unterzeichnet wird.
  - §. 48. Außer ben, an anderen Stellen bes Sta-
- 1) Einen Braumeister zu engagiren und mit biefem einen Contract abzuschließen, wobei barauf Bebacht zu nebmen ift, daß der Gehalt desselben in einem Antheile am Reingewinn unter Feststellung eines Minimalbes trages besteht;
- 2) Die Geschäftsführer in ihrer gangen Thatigfeit gu überwachen, insbesondere sich fortwährend in genauer

Entlassung von allen Huffsarbeitern, die jahrliche öffentlicht wird. Besoldungen erhalten, du prufen und barüber Bestim §. 58.

sein muß;
4) Die Anträge des Borstandes wegen Genehmigung sich dazu besondere Beraulassung giebt.
aukergewöhnlicher Ausgaben in Erwägung zu nehmen Die Besitzer von wenigstens dem fünsten Theile des und die Genehmigung eintretenden Falls zu ertheilen ober abzulehnen, infofern nicht die Entscheidung ber General Berfammlung vorbehalten ift. Dieß ist der Fall, wenn

Grundstude erworben ober verlauft,

b) wenn Anleihen, deren Dedung nicht voraussichtlich aus den Einnahmen des laufenden Jahres erfolgen tann, aufgenommen und

c) wenn größere Neubauten vorgenommen werden sollen 5) ben Gelbverfehr mit Banten und Banquiers zu nor-

6) nach sorgfältiger Prüfung ber vom Borftanbe aufge stellten Bilang des Geschäftsiahres (§. 28.) der Ge neral = Berjammlung wegen Decharge = Ertheilung fach-

gemäße Borichläge zu machen; 7) im Falle eine fehlerhafte Berwaltung bazu Beranoder bessen Bestallung zu widerrusen, unbeschabet ber Entschädigungs - Ansprüche aus bestehenden Berträgen;

ober beffen Stellvertreter leiten gu laffeir,

9) für sich und auch für den Borstand Geschäfts Drb. nungen (§. 37.) sestauseten. Tit. V.

General:Berfammlung.

Borftand.

Theilnahme an der General - Berjammlung berechtigt und Mitgliedes des Aufjichtsraths gegebenen Bestimmungen

eines andern Actionairs übernehmen. Er bedarf hierzu für jede vertretene Actie eine Stimme abzugeben, indeß einer schriftlichen Bollmacht des Auftraggebers, dessen Unter- barf die Gesammtzahl, der eigenen und der fremden Stim-schrift von einer öffentlichen Behörde bescheinigt sein muß, men, welche von einem Ginzelnen abgegeben werden, nicht Ausnahmsweise ist die Bertretung der Handlungshäuser zwanzig übersteigen. burch ihre gesetmäßig bekannt gemachten Procuristen, der §. 57. Ueber die Berhandlungen der General-Ber-Behörden und juristischen Bersonen, durch ihre gesetzlichen sammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll Bertreter, der Chefrauen durch ihre Chemanner, der Bilege-laufzunehmen, welches von allen anwesenden Mitgliedern

§. 52. Die General : Berjammlungen werden vemiden muß.

Borftande berufen. Die Einladung, welche gucleich die gur Berhandlung in benfelben verzeichneten Befdluffe haben für alle Actiofommenden Gegenftande enthalten muß, ift in der Art niere verbindende Rraft.

Kenntniß des Kaffen - und Rechnungswesens zu erhalen zwei Mal durch die Gesellschaftsblätter (g. 3.) bekannt und von Zeit zu Zeit Kassen-Recherchen vorzunehmen; zu machen, daß die zweite Bekamtmachung mindestens 3) Die Borschläge des Borskandes zur Anstellung oder acht Tage vor dem Tage der General Bersamillung ver-

Gine regelmäßige General = Berjammlung mung zu treffen, bie für den Berstand maßgebend findet innerhalb ber letten brei Monate eines jeden Ralenderjahres statt, außerdem wird eine solche berufen, wenn

emittirten Actien-Capitals find berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General = Berjammlung zu fordern, wenn sie dem Borstande einen schriftlichen Antrag, über welchen statutenmäßig die General Bersammlung zu be-

st4, Die Beschlüsse der General Bersammlung werden, ohne Rudficht auf die Angahl ber anwesenden Action = Bertreter durch absolute Majorität gefaßt und nur bei Abstimmungen über einen Antrag auf Auflösung der Besellschaft oder auf Abanderung bes Statuts ist die Gegenwart von mindeftens zwei Drittel fammtlicher Actien-In-

haber resp. deren Bertreter erforderlich.
Im Falle, daß in der zuerst zu den bezeichneten Bweden berusenen General-Bersammlung nicht zwei Orittel der Actien : Inhaber rejp. deren Bertreter erschienen sind, im Falle eine sehlerhaste Berwaltung dazu Beran- muß eine neue General Bersammlung berusen werden, lassung giebt, dem Borstande zweckbienliche Erinne- in welcher ohne Räcksicht auf die Jahl der Erschienenen rungen zu machen, wöthigenfalls auch den betressenden Beschluß gesaßt wird. Hierauf ist in der Einladung zur Geschäftsstührer einstweilen vom Amte zu suspendiren zweiten General Bersammlung ansdrücklich hinzuweisen.

§. 35. Alle Bahlen, welche von der General-Berjammlung oder vom Auffichtsrathe ausgehen, erfolgen 8) Die von dem Borstande zu bernfenden General-Ber- durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber sammlungen durch den Borsigenden des Aufsichtsraths jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Benn die erste Abstimmung feine absolute Majorität ergiebt, fo werden die Briden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Lovs, welches durch den Bor-sitzenden gezogen wird. Der Gewählte hat sich binnen §. 49. Die General Berfammlungen baben in acht Tagen über Annahme der Wahl on erflären, widrigen-Sangerhausen stattzufinden, Ort und Zeit bestimmt der falls die Wahl als abgelehnt angesehen wird. Tritt dieser Fall bei einem Mitgliede des Auffichtsraths ein, so tom-§. 50. Jeder dispositionsfähige Actionair ist zur men die im §. 41. für den Fall des Ausscheidens eines hat für jede eigene Actie, sowie auch für jede zur Ber zur Amwendung. tretung übernommene Actie eine Stimme. §. 36. Bei den Wahlen in den General Bersamm-

§. 51. Mur ein Actionair fann die Bertretunglungen hat jeder Anwesende ebenfalls für jede eigene und

besohlenen durch ihre Bormunder oder Curatoren auch dann des Anffichtsraths und des Borftandes, jowie auch von zulässig, wenn die Bertreter nicht Actionaire sind. mindestens sum anwesenden Actionairen unterzeichnet wer-

Die in dieser Form abgefaßten Protocolle und die

Tit. VI. Staatliche Aufnicht.

Die Königliche Regierung ist befugt zur Wahrnehmung des gesetlichen Aufsichtsrechts, über die Gefellschaft für beständig ober für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Borftand, ben Auffichterath und die General-Berfammlung gultig zu berusen, ihren Berathungen beizuwohnen und gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der St. Gesiederzeit von den Buchern, Rechnungen und sonstigen orgen-Action-Brauerei daselbst die Summe von Schriststuden der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und An- acht und achtzig Thaler Prenkisch Courant, ftalten Ginficht zu nehmen.

Tit. VII. Formulare.

§. 59. Die in ben Paragraphen 5. 6. 7. und 18. biefes Statuts vorgeschriebenen Formulare A. bis E. sind folgende: Formular A.

St. Georgen - Actien - Brauerei.

Actie Nr.

Zweihundert Thaler Breug. Courant.

Herr ..... in nimmt nach den Bestimmungen bes Gesellschafts-Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume bem Bewinne und dem Berlufte ber Befellichaft.

Sangerhausen, den

St. Georgen = Actien = Brauerei.

Der Auffichtsrath (L. S.) Der Borftand (5 Unterschriften.) (2 Unterschriften.) Gingetragen Eol. .. .... des Actienbuches.

Der Auffichtsrath (5 Unterjariften.)

Bu biefer Actie sind Dividendenscheine Rr. eins bis fünf nebst Talons ausgegeben.

> Formular B. St. Georgen = Actien = Brauerei. Dividendenichein Rr.

gur Actie Rr.

Begen Auslieferung biefes Scheines empfängt ber Inhaber am ein und dreißigsten December Ein Tausend die vorstehende Berhandlung, sowie sie niedergeschrieben ..... hundert ...... die darauf in Gemäßheit unserer Bekauntmachung zu erhebende Dividende

Sangerhausen, ben

Der Auffichtsrath (5 Unterschriften)

(L. S.) Der Borftand (2 Unterjariften)

(Müdicite.)

Diefer Schein tann nicht amortifirt werden und ift werthlos, wenn beffen Betrag nicht binnen vier Jahren nach Fälligkeit erhoben oder der Berluft bes Scheines bem Borftande angezeigt wird.

(§. 25. des Statuts.)

Form ular C.

St. Georgen = Actien . Brauerei.

Lalon zur Actie Dr.

Der Inhaber erhält gegen Rudgabe biefes Talons am 2. Januar 1 . . . neue Dividendenschiene.

Sangerhausen, den

St. Georgen = Actien = Brauerei.

Der Auffichtsrath Der Borftand (t... S.) Unterschriften) (2 Unterschriften) (Rückjeite.)

Diefer Talon fann nicht amortifirt werden

(§. 26. des Statuts.)

Formular D. Wechsel zu ber Actie Nr.

Acht und achtzig Thaler Preuß. Courant. Drei Monate nach Sicht zahle ich in Sangerhausen

acht und achtzig Thaler Preußisch Courant, sofern derselbe binnen dreißig Jahren von heute ab präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Unterschrift des Ausstellers.)

Formular E.

Quittung für Zahlung auf die Actie Nr.

Auf die von ...... gezeichnete Actie im Betrage von Zweihundert Thalern ist die erste Ratenzahlung mit

Fünf und zwanzig Thalern Courant

geleistet worden und wird über ben Empfang quittirt. Rach erfolgter zweiter Ratenzahlung von sieben und achtzig Thalern und nach Riederlegung eines eigenen Wechsels über acht und achtzig Thaler wird die Actie nebst Dividendenscheinen und Talon verabsolgt.

Sangerhausen, den

Der Auffichtsrath Der Vorstand (2 Unterschriften.)

(5 Unterschriften.) (2 Unterschriften.) §. 60. Diese Berhandlung ist zweimal auszufertigen und fallen beren Roften und Stempel ber Befellichaft zur Laft.

Borgelejen, genehmigt und unterschrieben:

August Rothmaler, August Mener, Ferdinand Quednow, Ludwig Jungmann, Guftav Demelius.

Wir Notar und Beugen attestiren, ber Notar, bag worden, stattgefunden hat, Notar und Beugen, bag bieselbe ben Betheiligten in unseret Gegenwart laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und von denselben eigenhändig uaterichrieben worden ift.

Otto Bernhard Dachjel, Notar,

Carl Frohn, Moris Langer.

Borftehende unter Rummer Einhundert und vier und achtzig des Notariats-Registers des Jahres 1868 eingetragene Verhandlung ift zweimal ausgefertigt.

Sangerhausen, den 2. September 1868. Otto Bernhard Dachiel,

Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

[2078] Die Seitens der Canadischen Regierung angeordnete Richtausschiffung mittelloser Luswanderer in Duebec betr.

Im Berfolg des Circular-Erlasses vom 24. August d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet

wanderung nach Canada fehr erhebliche Thatjache schleimigst 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471,

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten

(J. A.): Moser. Der Minister des Innern. (J. A.): Sulzer.

[2079] Befanntmachung wegen Gintofung ber am 1. Marg 1868 fällig gemefenen Schatzantveisungen betr.

Bon den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatz-anweisungen vom 1. Juni 1867 sind niehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Befiger berfelben werden aufgefordert, diese Schatzamweisungen, welche seit dem 1. Marg b. J. nicht weiter verzinset werden, gur Ber-meibung ferneren Binsverlustes balbigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer ber Regierungs Pauptkassen, oder bei einer ber Bezirts-Haupttaffen in der Proving Hannover oder bei der Kreistaffe in Frantfurt a. M. ober ber Staatsichulben-Tilgungskaffe bierfelbst einzureichen.

Berlin, ben 31. October 1868.

Haupt-Bervaltung der Staatsschulden.

### Berordnungen und Befanntmachungen der Provinzial : Behörden.

[2080] Die Berloofung von Obligationen bes Rurbeffifchen Staatsanlebens b. 3. 1831 betr.

Auf bas unterm 23. März 1834 verbriefte 31 procentige Kurhessische Staats = Anlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern foll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Berloofung ber betreffenden Schuldverichreibungen find folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaier.

490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler.

9tr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 548, 547, 554, 556, 560, 577, 521, 528, 532, 536,

542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, a 250 Thater.

9tr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler. Rr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124

ha thie Ansschiffung mittelloser Auswauberer in Quebec 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, fortan ber Regel nach nicht mehr zu gestatten. 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, Die Königliche Regierung wolle diese sin die Aus-370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, burch Beröffentlichung zur Kenntniß des Publikums bringen. 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, Berlin, den 29. October 1868. [547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E. à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit bergestalt gekündigt, daß sie am 31. December d. J. einzulojen find. An die Inhaber ber Schuldverschreibungen ergeht baber die Aufforderung, gegen Burudgabe berfelben, jowic aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Rapitalbeträge, welche nur bis zu bemselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkaffe dahier in Empfang zu nehmen. Sodann wird noch darauf aufmertfam gemacht, daß nachfolgende, durch Berloofung schon früher rückablbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst find, nämlich:

1) rückahlbar am 31. December 1866

Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,

19 und 541 jede über 100 Thaler, 39 über 50 Thaler; D. E.

2) rüdzahlbar am 31. December 1867

Lit. A. Rr. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,

397 über 500 Thaler,

222 und 255 jede über 250 Thaler,

311, 399, 433 und 361 jede über 100 Thaler, D.

E. 23 über 50 Thaler.

Caffel, am 23. October 1868,

Rönigliches Regierungs-Brafibium.

# [2081] Die Einziehung ber noch im Umlauf befindlichen Anshatischen Staatstoffenscheine betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Berwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umsaufe befindlichen 200,000 Thir. Anhaltische Staatstaffenscheine in Apoints zu 10 Thir. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni b. J. für die Einzichung des noch courfirenden Restbetrages ber qu. Raffenscheine eine Braclufivfrift bis jum 31. December b. J. fesigesett, bergestalt, daß alle Inhaber biefer Raffenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frift bei der Raffe ber Herzoglichen Staatsschulden = Berwaltung zur Ginlösung zu bringen haben, nach Ablauf derfelben aber alle nicht eingelöften Staatsfaffenscheine ber bezeich= neten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 14. Angust 1868.

Ronigliche Regierung.